

Allgemeines Rundschreiben

AR.Nr. 19/19

Bundesverband
Taxi und Mietwagen e.V.
Dorotheenstraße 57
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 21 22 23 53 5
Fax: +49 (0) 30 21 22 23 54 0

Berlin, den 13.08.19 Wm

Achtung, Falle: A1-Bescheinigung bei Auslandsfahrten zwingend notwendig!

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachausschuss „Arbeit und Soziales“ warnt Taxi- und Mietwagenunternehmen insbesondere in den grenznahen Regionen zu Österreich, Frankreich und der Schweiz vor einer bösen Falle: Wenn Fahrpersonal bei grenzüberschreitenden Fahrten keine sogenannte A1-Bescheinigung bei sich führt, kann dies zu empfindlichen Bußgeldern führen. Hintergrund:

Arbeitnehmer sind innerhalb der EU grundsätzlich nur in dem Mitgliedstaat sozialversicherungspflichtig, in dem diese ihre Tätigkeit im Wesentlichen ausüben. Im Falle einer relativ kurzen Entsendung des Arbeitnehmers ins Ausland (innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz), die eine voraussichtliche Dauer von 24 Monaten nicht überschreitet, unterliegen diese trotz Beschäftigung im Ausland weiterhin allein der Sozialversicherung des Heimatlandes. Dies wurde europaweit durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und die dazugehörige Durchführungs-VO (EG) Nr. 987/2009 harmonisiert.

Um einer möglichen Doppelversicherung zu entgehen, ist jeder Beschäftigte bei (auch kurzen!) Auslandstätigkeiten bereits seit dem 01.05.2010 verpflichtet, eine sog. A1-Bescheinigung (auch: Entsendebescheinigung) bei sich zu führen. Der Arbeitgeber muss diese frühestmöglich vor Beginn der Auslandsdienstreise beantragen. Diese dient als Nachweis, dass der Beschäftigte dem Sozialversicherungsrecht seines Heimatlandes unterliegt und bindet insoweit auch die ausländischen Sozialversicherungsbehörden, eine Doppeltveranlagung wird vermieden.

Bis zum 01.01.2019 war hierfür ein schriftliches Verfahren vorgesehen. Vor diesem Hintergrund hat z.B. das Bundesarbeitsministerium (BMAS) regelmäßig darauf hingewiesen, dass bei Entsendungen von bis zu einer Woche auf eine Beantragung der A1-Bescheinigung unter Umständen verzichtet und diese im Bedarfsfall nachgeholt werden kann. Dieses wird vom BMAS nun im speziellen Hinblick auf Frankreich und Österreich deutlich relativiert.

Denn bereits seit Juli 2017 findet ein Datenaustausch zwischen den europäischen Sozialversicherungsträgern statt, **zum 01.01.2019 wurde das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren für Arbeitgeber verpflichtend eingeführt.** Aufgrund der absehbaren technischen Schwierigkeiten durften in begründeten Einzelfällen nur noch bis zum 30.06.2019 weiterhin Papieranträge verwendet werden.

Mittlerweile haben zum Beispiel Österreich, Frankreich oder die Schweiz die Pflicht zur Beantragung einer A1-Bescheinigung im Voraus (zur Bekämpfung von Sozialdumping und Schwarzarbeit) in ihrem nationalen Recht verankert. Gerade aus Frankreich und Österreich wird seit Jahresbeginn 2019 von verstärkten und intensiven Kontrollen auch im Verkehrsbereich berichtet. Verstöße können mit empfindlichen Bußgeldern von bis zu EUR 10.000 pro Einzelfall belegt werden. Auch wenn dies bisher vor allen Dingen den Güter- und Busfernverkehr trifft, sind potenziell auch Taxiunternehmen betroffen: Denn die **Pflicht zur A1-Bescheinigung besteht auch bei sehr kurzen Grenzübertritten** und sogar bei **Dienstreisen (!)**. Erst im Frühjahr 2019 ist eine Initiative auf EU-Ebene für praxistaugliche und unternehmensfreundliche Erleichterungen bei Dienstreisen und kurzfristigen Grenzübertritten gescheitert.

Deshalb ist bei allen – auch noch so kurzen – Auslandstätigkeiten dringend anzuraten, die A1-Bescheinigung vor Fahrtantritt zu beantragen, also auch bei grenzüberschreitenden Spontanfahrrten des Taxi- und Mietwagengewerbes! Entsprechende Verpflichtungen treffen im Übrigen auch Selbständige, also auch den selbstfahrenden Taxiunternehmer!

Auch wenn die A1-Bescheinigung bei Spontanfahrrten naturgemäß nicht rechtzeitig erlangt werden kann (die Sozialversicherungsträger haben laut Gesetz 3 Arbeitstage Zeit für die elektronische Übermittlung an den Arbeitgeber), sollte zumindest die Antragstellung nachweisbar sein, entweder durch Ausdruck des Antrages oder beispielsweise dessen elektronischer Übermittlung (Screenshot auf Smartphone). Die A1-Bescheinigung muss ggf. nachgereicht werden. Bei einer Entsendung nach Österreich empfiehlt es sich, zusätzlich einen Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung in Deutschland mitzunehmen. Das kann auch eine frühere A1-Bescheinigung sein.

Einige Fakten zu Nachweispflicht und Antragstellung:

- Die A1-bzw. Entsendebescheinigung ist grds. für jeden grenzüberschreitenden Einsatz einzeln zu beantragen. Auch wenn Mitarbeiter für einen begrenzten Zeitraum immer wieder im gleichen Land tätig sind, muss jeweils ein neuer A1-Antrag für den jeweiligen Zeitraum gestellt werden. Die voraussichtliche Dauer des Einsatzes wird im Antrag angegeben.

- Für Personen, die gewöhnlich in mehr als einem Mitgliedstaat beruflich tätig sind (so genannte „**Gewöhnliche Mehrfacherwerbstätigkeit**“ = mindestens an einem Tag pro Monat oder fünf Tagen pro Quartal auch in mindestens einem anderen Mitgliedstaat) kann eine A1-Bescheinigung für die Dauer von bis zu 5 Jahren für alle Mitgliedstaaten ausgestellt werden, in denen die Erwerbstätigkeit gewöhnlich ausgeübt wird. Sind diese Kriterien erfüllt, ist der Antrag bei Wohnsitz in Deutschland beim GKV-Spitzenverband (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, DVKA) zu stellen. Der klassische Fall ist der Fernfahrer. Auf das Krankenversicherungsverhältnis kommt es bei Mehrfacherwerbstätigen nicht an.

Wo beantragt man die A1-Bescheinigung?

Bei **gesetzlich versicherten Arbeitnehmern** wird der Antrag **elektronisch** bei der **gesetzlichen Krankenkasse** gestellt, bei der der Arbeitnehmer krankenversichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pflichtversicherung, eine freiwillige Versicherung oder eine Familienversicherung besteht.

Bei **nicht gesetzlich krankenversicherten Mitarbeitern** geht der Antrag (ebenfalls **elektronisch**) an den Träger der **gesetzlichen Rentenversicherung**: an die DRV Bund, die DRV Knappschaft

Bahn-See oder an den zuständigen Regionalträger der DRV. Hierhin wendet sich auch der selbständige Unternehmer, wobei für **Selbständige weiterhin das schriftliche Verfahren** vorgesehen und zulässig ist.

Wenn die Person nicht gesetzlich krankenversichert und **Mitglied bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung** ist, wendet man sich (im weiterhin schriftlichen Verfahren) an die **Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV)**, Postfach 080254, 10002 Berlin. In eiligen Fällen kann die Beantragung auch per Telefax an +49 30 800 93 10 29 erfolgen. [Zur Infoseite der ABV gelangen Sie hier.](#)

Wie können Arbeitgeber die A1-Bescheinigungen elektronisch beantragen?

Seit dem 1. Januar 2019 ist das elektronische Antragsverfahren bei A1-Anträgen für Arbeitnehmer verpflichtend. Den Fragebogen übermitteln Sie an den zuständigen Sozialversicherungsträger entweder **über ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm** oder über eine maschinelle Ausfüllhilfe, die **Anwendung [sv.net](#)**.

Eine [Anleitung zur Nutzung der sv.net-Anwendung finden Sie hier](#).

Eine gute Fragen/Antworten-Übersicht zur A1-Bescheinigung bietet die Techniker Krankenkasse [hier](#).

Mit freundlichen Grüßen



Frederik Wilhelmsmeyer